Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 22. Sonnabend den 16. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Bekanntmachung über den Verkehr mit Waffen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos XVII. A.-K. einschließlich der Festungen angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger (Ochsenziemer, Papierstöcke) und Gummischläuche, Stricke oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen Zwecken hergestellte Gegenstände feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

§ 2.

Das Feilhalten und Tragen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

§ 3.

Revolver, Pistolen und ähnliche Schußwaffen, sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmesser (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können), dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines auf die betreffende Waffenart lautenden Waffenscheins (§ 5) und gegen Vorzeigung des Waffenscheins verkauft werden.

Wer mit solchen Waffen Handel treibt, hat ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheins und die Bezeichnung der Behörde, die ihn ausgestellt hat, einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Niemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder ähnliche Schußwaffen, ferner Dolche oder Dolchmesser dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffenden Waffen (§ 5) erteilt worden ist und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Befördern (Überbringen) der genannten Waffen im gewerblichen Verkehr.

§ 5.

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen widerruflich jedesmal auf ein Kalenderjahr ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheins ist die Polizeiverwaltung des Wohnsitzes des Nachsuchenden.

Der Waffenschein wird nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§ 6.

Wird die Erteilung des Waffenscheins durch die Ortspolizeibehörde widerrufen, so ist er sofort, längstens binnen drei Tagen, an sie abzuliefern. Geschieht dies nicht, und ist auch die Einziehung des Waffenscheins durch die Ortspolizeibehörde nicht ausführbar, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt, in den Stadtkreisen durch die zur amtlichen Veröffentlichung benutzten Blätter, sowie durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde.

§ 7.

Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem werden bei Zuwiderhandlungen die in den vorstehenden Bestimmungen genannten, für die strafbare Handlung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände beschlagnahmt.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 3—8 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauche berechtigten Personen und die Inhaber eines Jagdscheins.

Minderjährige oder Personen, die nicht Reichsdeutsche sind, erhalten Waffen- oder Jagdscheine nur mit Genehmigung des

zuständigen Militärbefehlshabers (Generalkommando, Gouvernement oder Kommandantur).

§ 10.

Die bisher von den Behörden für das Jahr 1918 ausgestellten Jagd- und Waffenscheine behalten ihre Gültigkeit. Es gelten auch die bisher gemäß den Verordnungen der zuständigen Regierungspräsidenten geführten Verkaufsbücher als Verkaufsbücher im Sinne des § 3 dieser Bekanntmachung.

Muster für Waffenschein.

Nr. . . . .

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hiermit für die Dauer des Jahres 19... widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks . . . . ein ... (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort und Datum, Bezeichnung der Behörde.)

(Siegel und Unterschrift.)

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 18. Februar 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Die Ortspolizei-, Ortsbehörden und Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, für die Durchführung vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Thorn den 12. März 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare,
2. Chinesenhaare

} jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstraße 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. u. A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft u. Buß, Wetzlar,
9. Arno Lenk, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Cöln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 Mark für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

4. Der zu 1a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz, sowie die 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.
Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszusortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.
Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.
Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.
Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.
Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.
Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.
Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.
Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
15. März 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Einreichung der Ausfallisten für das Steuerjahr 1917.

Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer und Ergänzungssteuer entstehen:
a. wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist,
b. wenn der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist,
c. wenn rückständige Steuerbeträge wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, **folgenden Steuerjahres** nicht haben eingezogen werden können.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, von den nötigen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokoll, Versteigerungsprotokoll usw.) begleitete, nach dem vorgeschriebenen Muster aufgestellte und bescheinigte **Ausfallisten** in **doppelter** Ausfertigung bis zum **25. d. Mts.** und zwar:
1. sofern es sich um Ausfälle der zu a gedachten Art handelt, **der hiesigen Königlichen Kreiskasse,**
2. sofern es sich um Ausfälle der zu b und c gedachten Art handelt, **mir direkt** vorzulegen.

Ausfälle, welche Steuerrückstände **aus Vorjahren** betreffen, sind in eine **besondere Ausfalliste** aufzunehmen.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Formulare zu den Ausfallisten werden in der C. **Dombrowski**'schen Buchdruckerei hierselbst vorrätig gehalten.

Thorn den 4. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Achte Kriegsanleihe

5 % Deutsche Reichsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 % bis 120 %.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5 % Schuldverschreibungen des Reichs und 4½ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die aufgrund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . 98,— M.,
„ „ 5% „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird . . . . 97,80 M.,
„ „ 4½% Reichsschatzanweisungen . . 98,— M.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5 % Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. Js. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 24. Mai „ „
25 % „ „ „ „ „ 21. Juni „ „
25 % „ „ „ „ „ 18. Juli „ „

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. Js. zur Rückzahlung fälligen Mark 80 000 000 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinsscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,— für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. Js. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bekanntmachung,

Nr. G. 2210/1. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) und vom 17. Januar 1918 (S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagengummibereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-Reform-, Berliner-, Mannheimer- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.
Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

a) Stückzahl der Bereifungen,
b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
c) Art der Bereifungen,
d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.
Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.
Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.
Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 7.
Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.
Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.
Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt, die Kosten der Verladung, sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
14. März 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Gebührenordnung
für die im Landkreise Thorn angestellten Desinfektoren.

A. Gebühren.

Gebühr für eine Desinfektion am Wohnorte . . . 4,— Mk.
" " " außerhalb des Wohnortes für jede angefangene Stunde . . . . . . 0,80 "
Die Zeit der Hin- und Rückreise wird bei Desinfektionen außerhalb des Wohnortes mitgerechnet.

B. Reisekosten.

Für einen Kilometer Landweg . . . . 0,40 Mk.
" " " Eisenbahn . . . . 0,07 "

Außerdem hat der Desinfektor Anspruch auf Ersatz der an etwaige Hilfskräfte gezahlten Arbeitslöhne und der Ausgaben für Desinfektionsmittel.

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Seit demselben Zeitpunkt tritt die tritt die bisherige Gebührenordnung vom 8. Juli 1901 außer Kraft.

Thorn den 9. März 1918.
Der Landrat.

Um die Durchführung der von den Kommunalverbänden erlassenen Ausfuhrverbote für Heu, Stroh und Häcksel zu gewährleisten, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Güterannahmestellen angewiesen, vom 11. März 1918 an Heu, Stroh und Häcksel zur Beförderung nur anzunehmen, wenn der Frachtbrief den Dienststempel des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes trägt.

Die Herren Leiter der Kommunalverbände werden ersucht, ihre Beauftragten unverzüglich mit abgestempelten Frachtbriefen zu versehen, damit eine Verzögerung in den Lieferungen nicht eintritt.

Zur Verladung von Stroh ist nach den vorstehenden Bestimmungen des Königlich Preußischen Landesamtes für Futtermittel in jedem Falle die Benutzung eines hier abgestempelten Frachtbriefes erforderlich.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes unverzüglich in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme der Landwirte zu bringen und die Liefernden darauf hinzuweisen, daß Frachtbriefe rechtzeitig hier anzufordern sind, falls das Stroh nicht der Getreidehandelsgenossenschaft Thorn, die die Geschäfte eines Kreiskommissionärs versieht, angeboten wird.

Thorn den 12. März 1918.
Der Landrat.

Reklamationen.

Trotz wiederholter Hinweise, daß Reklamationen **nach** Zustellung von Gestellungsbefehlen unzulässig sind, ist es in letzter Zeit wieder häufiger vorgekommen, daß Militärpflichtige erst dann einen Zurückstellungs-Antrag einreichten, wenn sie im Besitze eines Gestellungsbefehls waren.

Derartige Anträge können nach den ergangenen Bestimmungen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden. Im eigensten Interesse der Wehrpflichtigen wird deshalb nochmals auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder Wehrpflichtige, ganz gleich ob er k. v., g. v. oder a. v. ist, hat jederzeit mit seiner Einberufung zu rechnen. Liegen dringende Gründe vor, daß eine Zurückstellung vom Heeresdienste aus wirtschaftlichen Gründen (Gründe prvater Art können überhaupt nicht berücksichtigt werden) beantragt werden muß, so hat dieses **rechtzeitig**, jedenfalls noch **vor** Erhalt eines Gestellungsbefehls zu geschehen.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten. Werden die Gesuche an das stellv. Generalkommando oder das Bezirkskommando unmittelbar gerichtet, so ist damit stets eine Verzögerung verbunden.

3. Ist die Zurückstellung erfolgt, so ist damit keineswegs gesagt, daß der Reklamierte bis zur Beendigung des Krieges zurückgestellt ist. Die Zurückstellung wird stets nur bis zu einem bestimmten Termin ausgesprochen. Etwa 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist muß auf dem oben erwähnten Wege ein neuer Antrag auf Zurückstellung gestellt werden.

4. Das vorstehend zu 3 Gesagte gilt auch hinsichtlich der auf Reklamation entlassenen Mannschaften. Sie sind durchaus nicht für die Dauer des Krieges vom Heeresdienste entbunden, sondern werden ebenfalls nur auf bestimmte Zeit zurückgestellt und müssen, falls die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weiterbestehen, rechtzeitig ihre weitere Zurückstellung beantragen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch wiederum darauf hingewiesen, daß auch alle **Urlaubsgesuche** dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vorzulegen sind. Eine direkte Vorlage bei dem Truppenteil oder dem Generalkommando hat nur Verzögerungen zur Folge.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, Vorstehendes wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Thorn den 14. März 1918.
Der Landrat des Landkreises Thorn.

Wer Oelfrüchte anbaut, gelangt in den
Besitz fett- und eiweißreicher Oelkuchen und wertvollen Speiseöls.

Bestätigung von Schulvorstehern.

Ich habe die Wiederwahl folgender Schulvorsteher bestätigt:

1. des Besitzers Gustav Peitsch, in Kl. Bösendorf für die Schule in Gr. Bösendorf,
2. des Besitzers Franz Jelinski in Boguslawken für die Schule in Nawra,
3. der Besitzer Mathäus Jarocki und Franz Anusiak in Kaschorek,
4. des Besitzers Franz Bode in Lulkau,
5. „ Ernst Kramer in Seglein,
6. „ Emil Boelke in Schillno.

Thorn den 12. März 1918.

Der Landrat.

Betrifft Einreichung der Kriegsteilnehmer-Abgangslisten.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatts-Verfügung vom **4. d. Mts.** werden die Ortsbehörden des Kreises nochmals zur **sofortigen** Einreichung der **Kriegsteilnehmer-Abgangslisten** A u. B aufgefordert, andernfalls der Steuerabgang nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Thorn den 14. März 1918.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission
des Landkreises Thorn.

Um dem Mangel an Fahrern und Pferdepflegern abzuhelfen, sind seit Oktober 1917 bei einem hiesigen Truppenteil Frauen im Fahrdienst und in der Pferdepflege ausgebildet worden, die jetzt verfügbar sind.

Anfragen sind an den Einberufungsausschuß des Landwehrbezirks Thorn, Kerstenstraße 24, zu richten.

Thorn den 11. März 1918.

Der Landrat.

Schulvorsteher für Obromb.

Den Gutsvorsteher-Stellvertreter Janicki und den Obergärtner Zeitz in Pluskowenz und den Lehrer Gorski in Obromb habe ich zu Schulvorstehern der Schule in Obromb bestätigt.

Thorn den 9. März 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Amthal.

Die Wiederwahl des Besitzers Hermann Minkoley zu Amthal als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 12. März 1918.

Der Landrat.

Die Tuberkulose unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers v. Donimirski in Lissomitz ist erloschen. (vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 14. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 6).

Thorn den 12. März 1918.

Der Landrat.

Unter dem Federviehbestande des Gutes **Ernstrode** ist die Geflügelcholera amtstierärztlich festgestellt worden.

Thorn den 12. März 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Der Bezugspreis des Kreisblatt beträgt vom 1. April 1918 ab 1,25 Mk. vierteljährl.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von 475 ha, mit gutem Wild-Bestande soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli am

Dienstag den 26. März 1918,
nachmittags 3 Uhr

in dem Lokale des Gastwirts Herrn Katschinski zu Dreilinden öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Dreilinden bei Culmsee den 11. März 1918.

Der Jagdvorsteher.
Riechmann, Gemeindevorsteher.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 22 des Thorner „Kreisblatt“.

Sonnabend den 16. März 1918.

Wer Stadtkinder
aufs Land nimmt
hilft dem Vaterlande
durchhalten.

A. Victoria I. R.



Es braust ein Ruf wie Donnerhall

durch alle deutschen Lande! Von heute an gibt es nur einen Willen, eine Pflicht:

Kriegsanleihe zeichnen!

Landwirte! Baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt:

Die Preise sind folgende:	für den Zentner
Sommerrübsen	Mk. 41,50
Mohn	„ 57,50
Leinsaat	„ 37,—
Leindotter	„ 37,—
Weißer Senf	„ 37,—

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von Mk. 5,— für den Zentner gewährt.

Von diesen Sommerölsaaten sind für Westpreußen besonders zu empfehlen:

für bessere Böden: Sommerrübsen und Senf,
„ leichtere Böden: Senf und Leindotter.

Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Leindotter und Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

Es wird eine Flächenzulage von Mk. 25,— für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und geliefert werden:

Rübsen und Mohn	1½ Ztr.	pro Morgen
Leindotter und Senf	2 „	

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Leindotter und Senf Mk. 25,—, für Mohn und Rübsen Mk. 33,— außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet Mk. 200,— nicht übersteigen.

Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Westpreußen
Danzig,
Abt. für Oelfruchtbau,

oder durch die Kreiskommissionäre erteilt.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Dienstag den 19. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kriegs-Ersatzgeschäft.

Das stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps hat nachträglich angeordnet, daß sich die Nachmusterung auch auf die Wehrpflichtigen mit der Entscheidung: „zeitig arbeitsverwendungs- und zeitig garnisondienstfähig“ zu erstrecken hat.

Ich ersuche, Vorstehendes sofort zu veröffentlichen.

Die Musterung

sowohl aller im Jahre **1900** geborenen Landsturmpflichtigen wie auch der Wehrpflichtigen mit der Entscheidung: **zeitig kriegsunbrauchbar, zeitig arbeitsverwendungsfähig, zeitig garnisondienstfähig** findet im Landkreise Thorn nach folgendem Plan

in Thorn am 25., 26., 27. März, 2. April 1918, in der Wirtschaft Nikolai, Mauerstr. 62/64,
in Culmsee am 3., 4., 5., 6. April 1918 in der „Villa nova“ statt.

Tag	Datum	Beginn der Musterung	Es haben zu erscheinen die Militärpflichtigen der Orte
			A. Musterungsort Thorn.
Montag	25. März 1918	$8^1/_2$ Uhr vorm.	Amthal, Bachau, Balkau, Bielawy, Berghof, Birkenau, Groß Bösendorf, Klein Bösendorf, Breitenthal, Czernewitz, Dybow, Ellermühl, Elsnerode, Girkau, Gostgau, Grabowitz, Gramtschen, Klein Grunau, Gurske, Dorf Guttau, Forsthaus Guttau, Herzogsfelde.
Dienstag	26. März 1918	„	Hohenhausen, Karschau, Kaschorek, Katharinenflur, Kleefelde, Kompanie, Kostbar, Leibitsch, Lindenhof, Lissomitz, Lulkau, Mlyniets, Groß Nessau, Klein Nessau, Ober Nessau, Neubruch, Neudorf, Neugrabia, Ollek, Ostichau, Ottlotschin, Ottlotschinek.
Mittwoch	27. März 1918	„	Thornisch Papau, Pensau, Piask, Podgorz, Rosenberg, Roßgarten, Rentschkau, Deutsch Rogau, Groß Rogau, Rudak.
Dienstag	2. April 1918	„	Sachsenbrück, Sängerau, Scharnau, Schillno, Schmolln, Schönwalde, Schwarzbruch, Seyde, Smolnik, Steinort, Stewken, Swierczyn, Swierczynko, Tannhagen, Alt Thorn, Schießplatz Thorn, Tillitz, Turzno, Wiesenburg, Wolffserbe, Zakrzewko, Ziegelwiese, Zlotterie.
			B. Musterungsort Culmsee Villa nova.
Mittwoch	3. April 1918	„	Die Stadt Culmsee.
Donnerstag	4. April 1918	„	Culmsee, Bildschön, Dorf Birglau, Schloß Birglau, Dorf Biskupitz, Gut Biskupitz, Boguslawken, Browina mit Zengwirth, Bruchnowko, Bruchnowo, Brunau, Chrapitz, Neu Culmsee, Dreilinden, Eichenau, Elisenau, Ernstrode, Folgowo, Friedenau, Griffen.
Freitag	5. April 1918	„	Heselicht, Heimsoot, Hermannsdorf, Kielbasin, Konczewitz, Kowroß, Kuczwally, Kunzendorf, Klein Lansen, Lonzyn, Luben, Mirakowo, Mittenwalde, Mortschin, Nawra, Bischöflich Papau, Domäne Papau, Paulshof, Pluskowenz, Rüdigsheim, Schwirsen, Seglein, Senzkau, Dorf Siemon, Gut Siemon.

Kopf wie vor.

Sonnabend	6. April 1918	$8^1/_2$ Uhr vorm.	Staw, Domäne Steinau, Dorf Steinau, Sternberg, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, denen demnächst die Gestellungsbefehle zugehen, haben diese **sofort** den Gestellungspflichtigen auszuhändigen und dafür zu sorgen, daß die Leute **1 Stunde vor Beginn der Musterung** am angegebenen Orte nüchtern, am ganzen Körper sauber gewaschen und mit reiner Wäsche versehen erscheinen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Wer ohne hinlängliche Entschuldigung am genannten Tage nicht pünktlich erscheint, hat eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen. Außerdem kann er durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten und der Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt, oder als unsicherer Dienstpflichtiger sofort eingestellt werden.

Wer an einer inneren Krankheit leidet, hat hierüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Wer an Epilepsie (Krämpfen) zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Geisteskranke.

Die Herren Ortsvorsteher haben zu der Musterung entweder persönlich zu erscheinen, oder einen geeigneten Vertreter, der über die Verhältnisse der Vorzustellenden Auskunft geben kann, zu stellen und sich **bis zur Beendigung des Geschäfts im Musterungslokal aufzuhalten.** Ich behalte mir vor, mich am Schlusse des Geschäftes von ihrer Anwesenheit zu überzeugen.

Mannschaften, die keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, oder sich nicht rechtzeitig zur Landsturmrolle angemeldet haben, sind **1 Stunde vor Beginn der Musterung** dem die Liste führenden Beamten zu melden.

Thorn den 18. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Landkreises Thorn.

Zahlung von Prämien für vermehrte, beziehungsweise beschleunigte Heu- und Strohlieferung.

1. Auf Grund des § 7, Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (R. G.-Bl. S. 599) ist die Heeresverwaltung ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Lieferungsverbandes **ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Heu vollständig nachgekommen sind** und noch freiwillig Heu an die Heeresverwaltung abgeliefert haben oder bis zum 31. Mai 1918 abliefern, neben dem Höchstpreis **für jede mehrgelieferte Tonne Heu** eine besondere Vergütung zu zahlen, die für Lieferungen **bis zum 31. März 1918 einschließlich 120 Mark**, für Lieferungen **bis zum 31. Mai 1918** einschließlich **80 Mark** nicht übersteigen darf.

2. Auf Grund des § 14, Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 685) darf **Erzeugern**, die nach Bescheinigung des Lieferungsverbandes **mehr als die Hälfte** der von ihnen auf Grund der Verordnung vom 2. August 1917 und der Verordnung über die Lieferung von Stroh und Heu **vom 20. Januar 1918** (R.-G.-Bl. S. 44)] für Zwecke der Kriegswirtschaft aufzubringenden Strohmengen abgeliefert haben oder bis zum 30. April 1918 **einschließlich** abliefern, **für jede mehr gelieferte Tonne Stroh neben dem nach** § 4 der Verordnung vom 2. August 1917 **festgesetzten Höchstpreise eine besondere Vergütung von 40 Mark gewährt werden.**

3. Die Nachzahlung der besonderen Vergütung für schon abgeliefertes Heu und Stroh findet auf Antrag statt; der Antrag ist bis längstens 31. Mai 1918 beim Lieferungsverband zu stellen.

4. Das Kriegsministerium hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß für das Heer an Stelle von Stroh auch Heu, und umgekehrt, geliefert werden darf, wobei 1 Tonne Heu gleich 2 Tonnen Stroh gerechnet wird.

In jedem solchen Falle bedarf es jedoch der Antragstellung durch den Lieferungsverband.

Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind schriftlich oder mündlich hierher zu richten. Hierbei ist in jedem Falle eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß der Lieferungspflichtige seiner Verpflichtung zur Heulieferung vollständig nachgekommen und noch darüber hinaus freiwillig mehr geliefert hat. Die Bescheinigung muß demnach folgenden Wortlaut haben:

Dem . . . . (Stand, Vor- und Zuname) aus . . . . (Wohnort) wird hiermit bescheinigt, daß er nach der durch den unterzeichneten Magistrat, Gemeinde-Gutsvorsteher (Nichtzutreffendes ist zu streichen) vorgenommene Unterverteilung . . . . Zentner Heu für die Heeresverwaltung zu liefern hatte und daß die von ihm tatsächlich gelieferte Menge nach Einsicht der Empfangsbescheinigungen des Proviantamts Thorn . . Zentner beträgt.

. . . . den . . . . 1818.

Der Magistrat, Gemeinde-Gutsvorsteher.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Auszahlung von Prämien für Strohlieferung kommt einstweilen nicht in Frage, da der Landkreis Thorn unter Berücksichtigung der ihm neuerdings auferlegten neuen Umlage noch rund 2500 Tonnen Stroh außer der bereits gelieferten Menge aufzubringen hat. Aus diesem Grunde muß eine Neuverteilung des erhöhten Strohlieferungssolls auf die einzelnen Ortschaften vorgenommen werden. Dies kann jedoch erst geschehen, nachdem mir das Ergebnis der Nachprüfung der Strohvorräte aus sämtlichen Ortschaften vorliegt. Wegen der vermehrten Strohlieferung ergeht noch besondere Verfügung an die Ortsbehörden.

Thorn den 13. März 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.